

**Moderne Bestattungskultur in einer weltoffenen  
Stadt I bis VII,  
Bestattungsgebühren, Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Gebühren für die Benutzung der  
Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt  
München (Friedhofsgebührensatzung)**

**Ergänzung  
vom 09.12.2019**

**Moderne Bestattungskultur in einer weltoffenen Stadt I  
Umgang mit Trauer und Trost**

Antrag Nr. 14-20 / A 04724 von Frau StRin Kathrin Abele, Frau StRin Simone Burger, Frau StRin Birgit Volk, Herrn StR Haimo Liebich, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Herrn StR Gerhard Mayer vom 30.11.2018, eingegangen am 30.11.2018

**Moderne Bestattungskultur in einer weltoffenen Stadt II  
Akteure zum Thema Friedhofskultur zusammen bringen**

Antrag Nr. 14-20 / A 04725 von Frau StRin Kathrin Abele, Frau StRin Simone Burger, Frau StRin Birgit Volk, Herrn StR Haimo Liebich, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Herrn StR Gerhard Mayer vom 30.11.2018, eingegangen am 30.11.2018

**Moderne Bestattungskultur in einer weltoffenen Stadt III  
Rahmenbedingung auf den Friedhöfen**

Antrag Nr. 14-20 / A 04726 von Frau StRin Kathrin Abele, Frau StRin Simone Burger, Frau StRin Birgit Volk, Herrn StR Haimo Liebich, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Herrn StR Gerhard Mayer vom 30.11.2018, eingegangen am 30.11.2018

**Moderne Bestattungskultur in einer weltoffenen Stadt IV  
Keine Kosten für Grabstätten für Kinder**

Antrag Nr. 14-20 / A 04727 von Frau StRin Kathrin Abele, Frau StRin Simone Burger, Frau StRin Birgit Volk, Herrn StR Haimo Liebich, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Herrn StR Gerhard Mayer vom 30.11.2018, eingegangen am 30.11.2018

**Moderne Bestattungskultur in einer weltoffenen Stadt V  
Tod, Trauer und Trost im kulturellen Rahmen**

Antrag Nr. 14-20 / A 04728 von Frau StRin Kathrin Abele, Frau StRin Simone Burger, Frau StRin Birgit Volk, Herrn StR Haimo Liebich, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Herrn StR Gerhard Mayer, Herrn StR Klaus Peter Rupp vom 30.11.2018, eingegangen am 30.11.2018

**Moderne Bestattungskultur in einer weltoffenen Stadt VI  
Friedhofsmobile – Unterstützung für mobilitätseingeschränkte Menschen auf den  
Friedhöfen**

Antrag Nr. 14-20 / A 04729 von Frau StRin Kathrin Abele, Frau StRin Simone Burger, Frau StRin Birgit Volk, Herrn StR Haimo Liebich, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Herrn StR Gerhard Mayer, Herrn StR Jens Röver vom 30.11.2018, eingegangen am 30.11.2018

**Moderne Bestattungskultur in einer weltoffenen Stadt VII  
Endlich die Sargpflicht auf den Münchner Friedhöfen aufheben**

Antrag Nr. 14-20 / A 04730 von Frau StRin Kathrin Abele, Frau StRin Simone Burger, Frau StRin Birgit Volk, Herrn StR Haimo Liebich, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Herrn StR Gerhard Mayer, Herrn StR Cumali Naz, Herrn StR Klaus Peter Rupp vom 30.11.2018, eingegangen am 30.11.2018

**Bestattungsgebühren**

Antrag Nr. 14-20 / A 06052 von Herrn BM Manuel Pretzl, Frau StRin Dr. Manuela Olhausen, Frau StRin Alexandra Gaßmann vom 15.10.2019, eingegangen am 15.10.2019

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15107**

1 Anlage

**Ergänzung zum  
Beschluss des Gesundheitsausschusses  
vom 12.12.2019 (VB)  
Öffentliche Sitzung**

**I. Ergänzung zum Vortrag der Referentin**

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 04.12.2019 wird als Anlage 13 ergänzt.

Zu den Bedenken der Stadtkämmerei (Schreiben vom 04.12.2019) gegenüber der Übernahme der Gebühren aus dem städtischen Hoheitshaushalt, insbesondere im Hinblick auf Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) wird die folgende rechtliche Einschätzung abgegeben:

1. Art 8 Abs.1 KAG ermächtigt die Gemeinden Benutzungsgebühren zu erheben:

Sie **können** für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen und ihres Eigentums Benutzungsgebühren erheben. Die Benutzungsgebühren **sollen** erhoben werden, wenn und soweit eine Einrichtung überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 KAG).

Die Gemeinde hat also einen Spielraum bei der Bewertung, wie sie die Benutzung ihrer Einrichtungen finanziert. Daher führt Art. 8 Abs. 4 KAG auch aus:

„(4) Die Gebühren sind nach dem Ausmaß zu bemessen, in dem die Gebührenschuldner die öffentliche Einrichtung oder das kommunale Eigentum benutzen; sonstige Merkmale können zusätzlich berücksichtigt werden, wenn **öffentliche Belange** das rechtfertigen.“

Als rechtfertigender öffentlicher Belang werden auch kommunalpolitische Zielsetzungen und finanzpolitische Erwägungen herangezogen, wie etwa die Zumutbarkeit für die Beteiligten und Betroffenen. Der vorrangig einzustufende öffentliche Belang wird dabei durch den Stadtrat definiert. Die Eltern verstorbener minderjähriger Kinder in der emotional belastenden Situation des Sterbefalls zu entlasten, stellt einen schutzwürdigen Grund dar und rechtfertigt einen öffentlichen Beitrag.

2. Einer Übernahme der Gebühren aus dem städtischen Haushalt steht auch **Art. 8 Abs. 6 S. 1 KAG** nicht entgegen:

Art. 8 Abs. 6 KAG betrifft die Kalkulation der **Grabnutzungsgebühren** bzw. den Kostendeckungsausgleich bei Kostenunterdeckung und trifft eine Sonderregelung bei Gebühren für die Inanspruchnahme gemeindlicher Bestattungseinrichtungen. Der Kostendeckungsausgleich verstößt seit 2014 mit der Regelung in Art. 8 Abs. 6 Satz 3 KAG nicht mehr gegen Kalkulationsgrundsätze des KAG. Diese Fallkonstellation ist jedoch bei der **Übernahme der Bestattungsgebühren** für Kinder durch den städtischen Haushalt **nicht tangiert**, denn eine solche Kostenunterdeckung ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Hier geht es um die Bestattungsgebühren, die nur einmal anfallen, und nicht um Grabnutzungsgebühren.

3. Ebenfalls nicht einschlägig sind hier die Vorschriften zum **Forderungserlass** nach § 31 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (KommHV-Doppik) i. V. m. § 227 Abgabenordnung.

Wenn keine Forderung gegeben ist, weil der Gebührentatbestand (teilweise) mit der Satzungsänderung gestrichen wird, dann kann es folglich auch keinen Forderungserlass geben.

4. Zu rechtfertigen ist darüber hinaus der Wegfall der Bestattungsgebühren für Kinder und die Übernahme dieser fehlenden Bestattungsgebühren durch den städtischen Haushalt durch den **Ermessensspielraum**, den **Art. 62 Abs. 2 Satz 1 Bayerische Gemeindeordnung (GO)** eröffnet.

Danach hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen **„soweit vertretbar und geboten“** aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten

Leistungen, im übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.“

Mit der Einschränkung „soweit vertretbar“ wird nicht nur die Höhe der kommunalen Entgelte angesprochen, sondern auch die Frage, ob solche Entgelte überhaupt erhoben werden. Diese Entscheidung wird weitgehend von kommunalpolitischen Erwägungen beeinflusst (vgl. Mühlbauer/Stanglmayr/Zwick, Bayerische Gemeindeordnung - Beck online Kommentar, RZ.3.6 zu Art. 62 GO) und rechtfertigt Härtefallregelungen, die der Stadtrat, wie im vorliegenden Fall aus sozialen Erwägungen, beschließen kann.

#### 5. Zusammenfassung:

Aus den vorgenannten Erwägungen kann das Gebührendefizit der Städtischen Friedhöfe München grundsätzlich vom städtischen Haushalt getragen werden, wenn die Gebühren für die Bestattung von Totgeburten, verstorbenen Säuglingen und Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht erhoben werden.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ändert sich der Antrag der Referentin nicht.

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Dr. Manuela Olhausen sowie die Stadtkämmerei, das Sozialreferat, die Stelle für interkulturelle Arbeit, die Koordinierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen und der Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

- II. Abdruck von I. (Beglaubigungen)  
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-facher Abdruck)  
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
  
- III. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB  
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).